

Ab 04.03. gilt in Sporthallen wieder 3G

Info zur aktuellen Fassung der Coronaschutzverordnung.

Ab heute gilt in gedeckten Sportstätten wieder die 3G-Regel (Geimpft, genesen oder getestet).

Nachfolgend lest Ihr hierzu die Auslegungshinweise, veröffentlicht auf der Internetseite des Landessportbundes Hessen:

§ 20 Sportstätten

In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt.

In gedeckten Sportstätten dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden. Für

Zuschauer gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfäng-

lich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl, § 16 Abs. 1 findet für die Sportausübung keine Anwendung. In gedeckten Sportstätten gilt 3G (geimpft, genesen oder negativ getestet) erfor-

derlich. Hinsichtlich der geforderten sportartspezifischen Hygienekonzepte wird auf die DOSB-Leit-

planken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20210514_Leitplanken_2021.pdf

und die Empfehlungen des Landessportbundes

<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/> verwiesen.

Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.

Tanzkurze in Tanzschulen und anderen Einrichtungen unterfallen § 20. Es handelt sich um die Aus-
übung von Sport.

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese

den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16) nachkommen können.

Der Negativnachweis der (auch ehrenamtlich) Beschäftigten erfolgt nach den Arbeitsschutzregelungen

des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet). Dies gilt auch für die Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- und Profisports laut Erlass des HMdIS vom 3.11.2020.